

Die Gemeinde Inning a. Ammersee erlässt aufgrund Artikel 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO 2008) und Artikel 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen - Garagen- und Stellplatzsatzung -

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Grundstücke, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- Anlagen** sind bauliche Anlagen nach Art. 2 BayBO.
- Stellplätze** sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Dabei sind Stellflächen auch Stellplätze mit Schutzdächern, die nur im Rahmen der bautechnischen Regelung der Garagenverordnung als offene Garagen gelten.
- Garagen** sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (Art. 2 Abs. 8 BayBO).

§ 3

Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

- (1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze den durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr aufnehmen können.
- (3) Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach § 6 erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 4

Anzahl der Garagen und Stellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 3 ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

- (2) Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen dabei keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (3) Für Anlagen bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (4) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit nicht motorisierten Fahrzeugen zu erwarten ist, sind Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich (Wechselnutzung).
- (6) Der Stauraum vor Garageneinfahrten gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Stellplatznachweis

Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

- (1) die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück,
- (2) die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten oder fremden Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Gemeinde dauerhaft rechtlich gesichert ist, oder
- (3) durch die Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvereinbarung).

§ 6 Stellplatzablösung

Sofern die Gemeinde einer Ablösevereinbarung zustimmt, beträgt die Ablösesumme für jeden abzulösenden Stellplatz 10.000 €.

§ 7 Anordnung, Gestaltung und Ausgestaltung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen werden, ist hierauf durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.
- (2) Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe müssen so angeordnet werden, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.
- (3) Mehr als vier zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 5 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen. Die Zufahrt ist in ihrer Länge auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die parallele Führung von Zufahrten auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken ist zu vermeiden. Die jeweiligen Stellplätze oder Garagen sind daher über eine gemeinsame Zufahrt zu erschließen.
- (4) Stellplätze und ihre Zu- und Abfahrten sind ausreichend zu bepflanzen. Die Anpflanzungen dürfen zu keine Sichtbehinderungen des An- und Abfahrtsverkehrs führen. Die Flächen sind unversiegelt bzw. in wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasengittersteine) anzulegen. Oberflächen-

wasser darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen und ist durch geeignete Maßnahmen (Entwässerungsrinnen o. ä.) an der Grundstücksgrenze abzufangen. Garagen die mit der Seitenwand zur Verkehrsfläche situiert sind, sind zu begrünen. Dies gilt auch analog für Stellplätze. Stellplatzanlagen für mehr als 6 PKW sind durch Bäume und Sträuchern zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 3 Stellplätzen ein mindest 1,50 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inning, den 28.05.2008
Gemeinde Inning a. Ammersee


Rösler
Erster Bürgermeister



**Anlage zu § 3 der Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Inning a.
Ammersee
Stellplatzbedarf**

1. Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

Verkehrsfläche	Anzahl der Stellplätze	hiervon zusätzlich für Besucher in v. H. Werte hinter dem Komma sind grundsätzlich auf zurunden
1	Wohngebäude	
	Je Wohnung bis 50 m ²	1 Stellplatz 10
	Je Wohnung bis 200 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze 10
	Je Wohnung über 200 m ² Wohnfläche	3 Stellplätze 10
	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung 10
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen (2)	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 m ² HNFI. 20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs-, oder Beratungsräume)	1 Stellplatz je 25 m ² HNFI., jedoch mindestens 3 Stellplätze 50
2.3	Arztpraxen	1 Stellplatz je 25 m ² HNFI.
3.	Verkaufsstätten (1,2)	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser ohne Supermärkte	1 Stellplatz je angefangene 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden 50
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)	
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Jugendhaus)	1 Stellplatz je angefangene 5 Sitzplätze
5.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
5.1	Gaststätten	1 Stellplatz je angefangene 10 m ² Nettogasträumfläche 50
5.2	Biergärten	1 Stellplatz je angefangene 10 Besucherplätze
5.3	Hotels, Pensionen etc.	1 Stellplatz je 2 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zu- 75

		schlag nach 5.1	
6.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
6.1	Grundschulen	1,5 Stellplätze je Klasse	
6.2	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stellplatz je angefangene Gruppe, mindestens 4 Stellplätze	
7.	Gewerbliche Anlagen		
7.1	Handwerks- Gewerbe- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je angefangene 50 m ² Nutzfläche oder 1 Stellplatz je 2 Beschäftigte	10
7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je angefangene 100 m ² Nutzfläche oder 1 Stellplatz je 2 Beschäftigte	10
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
7.4	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	
7.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	

2. Ist eine Nutzung nicht in der vorgenannten Aufzählung enthalten, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) i. d. F. v. 01.01.2008, bzw. in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.
3. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung / Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln.
4. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrunde gelegt werden.
5. **Erläuterungen:**
 - 1.) Ist die Lagerfläche größer als 10 % der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziffer 7.2 zu berechnen.
 - 2.) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz
 - 3.) HNFI. = Hauptnutzfläche

Inning, den 28.05.2008
Gemeinde Inning a. Ammersee

Röslmair
Erster Bürgermeister

